

VK Bund: Neues zu Qualitäts- und Umweltmanagementzertifikaten als Eignungsnachweis

„Ziel ist die Umstellung der Bundesbeschaffung nach ökologischen und sozialen Standards, die sich am Umweltzeichen orientieren“ heißt es schon im aktuellen österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024, Seite 107. Vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung von (Umwelt-)Zertifizierungen im Allgemeinen bzw insbesondere im Bereich des „Green Public Procurements“ ist eine rezente Entscheidung aus Deutschland beachtenswert. Konkret hat die Vergabekammer des Bundes (in der Folge „VK Bund“) mit Entscheidung vom 28.5.2020, VK 2-29/20 einige zentrale Aussagen über die Heranziehung von Zertifikaten zum Nachweis eines vorhandenen Qualitäts- und Umweltmanagements getroffen, die wir – für einen raschen Überblick – in der Folge komprimiert darstellen:

- **Zertifikate sind grundsätzlich zulässig.**
Zum Nachweis des geforderten Qualitäts- und Umweltmanagements darf der Auftraggeber die Vorlage von Zertifikaten nach DIN EN ISO 9001 sowie 14001 fordern. Der Auftraggeber hat ein berechtigtes Interesse, die aufwändige Prüfung der Einhaltung der DIN-Normen aus dem Vergabeverfahren auszulagern und stattdessen die Vorlage von bereits erlangten Prüfungsergebnissen in Form von Zertifikaten zu verlangen, die durch speziell akkreditierte Zertifizierungsunternehmen nach fachkundiger Prüfung ausgestellt wurden.
- **Zertifikate sind nicht übertragbar und „nicht ausgliederbar“.**
Höchstpersönliche Rechte und Pflichten sind einem Übergang auf den Rechtsnachfolger nicht zugänglich.

Es handelt sich nach Ansicht der VK Bund auch bei Zertifizierungen um keinen durch ein reines Rechtsgeschäft übertragbaren Umstand. Es ist demnach auch im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Ausgliederung nicht selbsterklärend, dass ein neues Unternehmen im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge das Zertifikat „erbt“. Dies spricht gegen die Möglichkeit, sich auf ein Zertifikat zu berufen, welches vor einer Ausgliederung auf die ausgliedernde Gesellschaft ausgestellt ist.

- **Gleichwertige Nachweise sind zuzulassen. Nur Zertifikate sind vergleichbar.**

Vergleichbare Zertifikate sind zuzulassen. Da der Wert eines Zertifikates für den Auftraggeber gerade darin besteht, dass es von einem unabhängigen Sachverständigen stammt, werde deutlich, dass insbesondere Eigenerklärungen nicht den gleichen Wert besitzen bzw es sich bei Eigenerklärungen um ein Minus zu einem Zertifikat handelt. Die Möglichkeit, gleichwertige Nachweise einzureichen, bezieht sich nur auf die Norm, auf deren Grundlage das Unternehmen geprüft wurde, nicht aber auf den Umstand der Zertifizierung selbst. Gleichwertig ist somit nur ein Zertifikat nach einer anderen als der geforderten Norm. Wenn diese vergleichbare Standards setze. Das Fehlen eines Zertifikates ist jedenfalls nicht mit dem Vorhandensein eines Zertifikates vergleichbar. Gleiches gilt mit Blick auf einen noch laufenden und einen abgeschlossenen Zertifizierungsvorgang.